

Sitzung vom 8. Februar 2023

181. Anfrage (Vorgehen und Verantwortlichkeiten in der Justizdirektion bei der Entsorgung von Datenträgern)

Kantonsrat Valentin Landmann, Zürich, Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Kantonsrat Yiea Wey Te, Unterengstringen, haben am 28. November 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zuge der Erneuerung von Computerhardware in verschiedenen Bereichen der Justizdirektion (Staatsanwaltschaften, Direktion, PPD etc.) gelangten zahlreiche Festplatten mit teilweise hochsensiblen Daten in falsche Hände. Die zahlreichen zur Entsorgung einem Beauftragten übergebenen Computer enthielten ungelöschte bzw. mühelos wieder lesbar zu machenden Festplatten. Diese Festplatten gelangten dann an verschiedene Personen im Zürcher Milieu. Die Staatsanwaltschaft Zürich sucht bis heute noch einen grossen Teil dieser Platten. Vor kurzer Zeit hat ein wegen Hanfhandel Beschuldigter über 20 ungelöschte Festplatten dem in der Untersuchung delegierten Polizeibeamten z.Hd. der Staatsanwaltschaft übergeben.

Diese Platten enthielten zum grossen Teil vom Amtsgeheimnis geschützte Unterlagen und Daten, so Bsp. psychiatrische Gutachten und Gefährlichkeitsgutachten über verschiedene Beschuldigte, Handytelefonlisten der Polizeibeamten, Unterlagen aus der Planung des PJZ, Zuteilung von Räumen des PJZ, Unterlagen des PPD usw.

Die Festplatten gelangten offenbar grösstenteils ins Zürcher Drogen- und Sexmilieu.

1. Wie lauten die Regeln der kantonalen Verwaltung im Umgang mit zu entsorgenden Datenträgern?
2. Wie konnte es geschehen, dass gerade im Bereich der Justizdirektion mit ihren besonders sensiblen Daten eine derartige Menge von Daten und Datenträgern ungeschützt weitergegeben wurden?
3. Wie reagiert die Verwaltung auf auftauchende Datensätze, die sich bei unberechtigten Personen befinden?
4. Hat die Justizdirektion einen Überblick darüber wie viele Datenträger mit welchen Inhalten auf diese Weise in die falschen Hände gelangten. Wie viele Festplatten konnten wiederbeschafft werden und wie viele wurden bisher nicht aufgefunden?
5. Wurden Konsequenzen gezogen, Zuständigkeiten geregelt und genau geregelt wie Datenträger unbrauchbar gemacht werden müssen bevor sie zur Entsorgung an dritte Beauftragte weitergegeben werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Valentin Landmann, Zürich, Nina Fehr Düsel, Küsnacht, und Yiea Wey Te, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Massgebend für die Entsorgung von Datenträgern ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS 170.4). Es regelt die Löschung bzw. die Vernichtung der Informationen, die durch das zuständige Amt nicht archiviert werden. Konkretisiert sind die Vorgaben in den kantonalen besonderen Informationssicherheitsrichtlinien. Diese regeln unter anderem die Verwaltung von organisationseigenen Werten, die Sicherheit von Informationssystemen, von Wechselmedien, die Beziehungen zu Lieferanten sowie den Umgang mit mobilen Endgeräten. Für zusätzliche Klärung sorgt ein Leitfaden «Umgang mit Wechseldatenträgern», der Fragen rund um die korrekte Entsorgung von Datenträgern regelt. Dieser Leitfaden ist über die Intranetseite «Informationssicherheit» für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar. Geregelt ist dort zum Beispiel auch der Umgang mit Arbeitsmitteln der Informations- und Kommunikationstechnik, das Arbeiten von unterwegs oder zu Hause sowie der Umgang mit E-Mails.

Zu Frage 2:

Die Umstände des Datenverlusts und dessen Umfang werden im Zuge einer Strafuntersuchung geklärt.

Zu Frage 3:

Nach ersten Hinweisen auf einen Datendiebstahl informierte der Leitende Oberstaatsanwalt die Direktionsvorsteherin über den Vorfall. Die Staatsanwaltschaft Zürich eröffnete unverzüglich eine Strafuntersuchung. Die Direktionsvorsteherin vergewisserte sich als Erstes, dass es zum gegebenen Zeitpunkt in der Direktion der Justiz und des Innern keine erkennbaren Risiken im Bereich Informationssicherheit gab. Sie stellte des Weiteren sicher, dass der kantonale Informationssicherheitsbeauftragte und die Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäss informiert wurden. Zeitnah gab die Direktion der Justiz und des Innern ausserdem eine Administrativuntersuchung in Auftrag. Diese sollte prüfen, wie Aufbewahrung, Sicherung und Entsorgung von Daten und Datenträgern in der Direktion organisiert sind. Die Administrativuntersuchung ist unterdessen abgeschlossen und veröffentlicht. Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates wurde im Frühling 2021 über den Vorfall und den Zwischenbericht der Administrativuntersuchung informiert.

Zu Frage 4:

Diese Fragen sind Gegenstand der laufenden Strafuntersuchung.

Zu Frage 5:

Längst vor dem Bekanntwerden des Vorfalls waren die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine adäquate Informationssicherheit gegeben. Die Dokumentenablage ist in der Direktion der Justiz und des Innern seit 1996 verschlüsselt. Grosse Entsorgungen von Datenträgern erfolgen seit 2010 nachweislich zertifiziert. Ein Datensicherheitsvorfall, wie er sich damals ereignete, ist heute für die Direktion der Justiz und des Innern technisch und organisatorisch ausgeschlossen. Dies bestätigte auch die Administrativuntersuchung aus dem Jahr 2021. Sie ergab für die Direktion keinen Bedarf an Sofortmassnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli